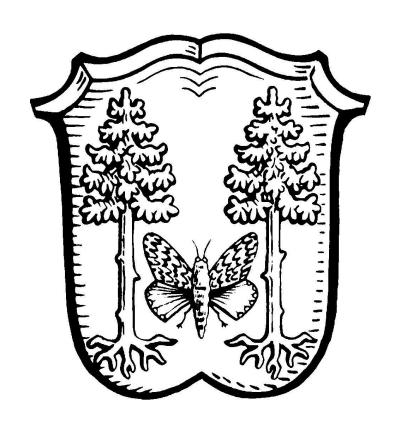
Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung im Markt Kirchseeon (Friedhofs- und Bestattungssatzung)



Satzung in der Fassung vom

17.12.2014

Zuletzt geändert:

1. Änderung vom 22.11.2022 in Kraft ab 01.01.2023

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung im Markt Kirchseeon (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 17.12.2014

Aufgrund des Bestattungsgesetzes, der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Kirchseeon folgende Satzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt der Markt Kirchseeon jeweils als eine öffentliche Einrichtung
 - 1. den gemeindlichen Waldfriedhof und den Friedhof Neukirchen
 - 2. die gemeindlichen Aussegnungshallen im Waldfriedhof und im Friedhof Neukirchen.
- (2) Die Bereitstellung des Friedhofs- und Bestattungspersonales wird durch ein vertraglich verpflichtetes Bestattungsinstitut gesichert.

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt Kirchseeon als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 - 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 - der im Gemeindegebiet oder im gemeindefreien Gebiet Eglhartinger Forst Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
 - 4. von Personen, die in Kirchseeon Angehörige haben, zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis durch den Markt Kirchseeon, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Markt Kirchseeon kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher eines gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Friedhofstor ist beim Betreten und Verlassen des Friedhofes zu schließen. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (2) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt
 - 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, das gilt nicht für kleine Handwagen, Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, das Schieben von Fahrrädern, sowie die vom Markt Kirchseeon zugelassenen Fahrzeuge,

- 3. ohne Genehmigung des Marktes Kirchseeon Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
- 5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- 6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- 7. fremde Gräber zu betreten,
- 8. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen anzeigen.
- (2) Auf den Friedhöfen darf nur tätig werden, wer in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Der angefallene Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Das Zugangsrecht zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten, die Grabmäler

Abschnitt 1 Die Grabstätten

§ 8 Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Kirchseeon; die Grabstätten im alten kirchlichen Friedhof Neukirchen bleiben Eigentum der Filialkirchenverwaltung

Neukirchen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes kann der Markt Kirchseeon (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben des Grabes rechtzeitig vom Markt Kirchseeon benachrichtigt.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Grabnutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (5) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Grabnutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt.
- (6) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Recht, sofern es die Ruhefrist zulässt, in der Grabstätte bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen. Der Markt Kirchseeon kann Ausnahmen bewilligen.
- (7) In besonderen Fällen kann von der Bestimmung des Absatzes 4 abgewichen werden.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Kindergräber (für ein Kind bis 10 Jahre)

Einzelgräber
 Doppelgräber
 Familiengräber
 Urnengräber
 Hersonen
 Personen
 Hersonen
 Urnengräber
 Biournen

6. Urnennischen (2 Biournen mit Stahlüberurnen)

7. Anonymes Urnengräberfeld (Biournen)
8. Urnenstelengrabstätte (3 Urnen)
9. Naturgrabstätte (2 Urnen)
10. Naturgrabstätte (1 Urne)

Für die Zahl der Personen ist es unerheblich, ob eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung stattfindet. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden nur Bestattete berücksichtigt, für die die Ruhefrist noch läuft.

(2) Die unter 1) bis 7) aufgeführten Grabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist (§ 26) vergeben und zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird. Bei einer Bestattung im anonymen Gräberfeld ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich.

§ 10 Aschenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt Kirchseeon (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden. Für Urnen in Urnennischen muss eine Stahlüberurne benutzt werden.
- (3) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes kann, sofern nicht vor Ablauf eine Verlängerung beantragt wird, der Markt Kirchseeon über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben des Grabes rechtzeitig vom Markt Kirchseeon verständigt. Wird vom Markt über das Urnengrab verfügt, so ist er berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die noch vorhandenen Urnen in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 10a Sargbeisetzungen

- (1) Für die Sargbeisetzungen sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Särge aus Vollholz zu verwenden. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird;
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird;
 - c) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
- (2) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in dafür vorgesehenen und geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Sofern bei der Beisetzung hygienische Gründe auftreten, die der Beisetzung entgegenstehen, muss die Beisetzung mit Sarg erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Särge nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1 zu verwenden. Leichen- und Ablasstücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen von dem Bestattungsunternehmen gestellt werden, welches durch die Hinterbliebenen beauftragt wurde. Die Verwendung von Ablassbrettern ist nicht zulässig.
- (3) Für Sargausstattungen, Leichensäcke sowie Leichen- und Ablasstücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 a) und b) gilt entsprechend.

§ 11 Größe der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße

1. Kindergräber	Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
2. Einzelgräber	Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
3. Doppelgräber	Länge 2,10 m, Breite 1,30 m
4. Familiengräber	Länge 2,10 m, Breite 1,80 m
5. Urnengräber	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
	1 " 0 00 B '/ 0 00

6. Urnenstelengräber Länge 2,00 m, Breite 0,98 m, Höhe 0,25 m (Trapez)

7. Naturgräber (2 Urnen) Länge 0,70 m, Breite 0,70 m 8. Naturgräber (1 Urnen) Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,50 m. Dies gilt nicht für die Urnengräber, Naturgräber sowie Urnenstelengräber, an diesen Grabarten erfolgt keine eigenständige Anpflanzung.

(3) Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Oberkante des Sarges

bei Kindern bis zu 10 Jahren mindestens	0,70 m,
bei Personen über 10 Jahren mindestens	1,20 m,
die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens	0,60 m.

§ 12 Umschreibung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten des Grabnutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes erfolgen, wenn der Grabnutzungsberechtigte schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.
- (2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Grabnutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung in folgender Reihenfolge: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Grabnutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten.

§ 13 Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes Kirchseeon verzichtet werden.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unter-halten.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechtes angemessen gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Urnennischen, Naturgräber sowie Urnenstelengräber, an diesen Grabarten erfolgt keine eigenständige Anpflanzung.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzungshöhe von Solitärpflanzen darf nur der Höhe des verwendeten Grabmals entsprechen (Grabsteine max. 1,40m; Grabkreuze max. 1,85 m).
- (2) Die zwischen den Gräbern bestehenden Abstände (ca. 50 cm) sind von den Grabnutzungsberechtigten zu unterhalten. Sie sind von Unkraut frei zu halten und mit Riesel zu bestreuen, welcher auf den Friedhöfen bereit liegt.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Kirchseeon ausgeführt.
- (4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck ist von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Ablagerungsplätzen entsprechend der vorgesehenen Wertstofftrennung zu entsorgen.
- (5) Halterungen für Kerzen und Blumenschmuck dürfen an den Urnennischen angebracht werden. Der Grabschmuck muss der Würde eines Friedhofs entsprechen.
- (6) An den Grabflächen von Naturgräbern sowie den Urnenstelengräbern darf nur nach Beisetzungen Grabschmuck abgelegt werden, dieser ist spätestens 14 Tage nach der Beisetzung wieder zu entfernen.

§ 16 Abfallentsorgung

(1) Bei der Entsorgung von Abfällen, die im Friedhofsbereich anfallen, ist die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Marktes Kirchseeon maßgebend.

- (2) Die Friedhofsverwaltung stellt entsprechende Container für Kompoststoffe und Restmüll zur Verfügung. Diese Behälter dürfen grundsätzlich nur zur Entsorgung von Abfällen aus dem Friedhofsbereich verwendet werden.
- (3) Grundsätzlich sind Kränze und Gestecke aus kompostierbaren Bestandteilen (z.B. Strohkern) zu verwenden. Kränze oder sonstige Blumengebinde, die teilweise aus nicht kompostierbaren Materialien bestehen, müssen nach dem Verwelken vom Grabnutzungsberechtigten zerlegt und gemäß Abs. 2 sortiert werden.
- (4) Alle Grabnutzungsberechtigten und Besucher des Friedhofs sind verpflichtet, eventuell anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu sortieren und zu entsorgen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 17 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen, sonstigen baulichen Anlagen oder deren wesentliche Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes Kirchseeon; dies gilt auch für die Verwendung von Grabplatten. Der Markt Kirchseeon ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte Anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen z.B. in einem Friedhofsplan, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher beim Markt Kirchseeon (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar
 - Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab
 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - 2. bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmales,
 - 3. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. In den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (5) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Grabnutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

(6) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt Kirchseeon die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Der Markt Kirchseeon kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 18 Größe der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten

1. bei Kindergräbern	Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m,
2. bei Einzelgräbern	Höhe 1,40 m, Breite 0,90 m,
3. bei Doppelgräbern	Höhe 1,40 m, Breite 1,30 m,
4. bei Familiengräbern	Höhe 1,40 m, Breite 1,50 m,
5. bei Urnengräbern	Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m
6. bei Urnenstelengräbern	Höhe 1,50 m, Breite 0,25 m, Länge 0,25 m
7. bei Naturgräbern 1 Urne	Höhe 0,15 m, Breite 0,20 m, Länge 0,20 m
8. bei Naturgräbern 2 Urnen	Höhe 0,15 m, Breite 0,30 m, Länge 0,30 m

- (2) Holz- und Eisenkreuze dürfen inklusive Sockel eine Gesamthöhe von 1,85 m und eine Breite von 0,90 m nicht überschreiten; auf Kindergräbern dürfen diese eine Höhe von 0,60 m und eine Breite von 0,35 m nicht überschreiten.
- (3) Grabeinfassungen dürfen die Weiten und Längen der Gräber (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.
- (4) Die Grabmalsockel bei Naturgräbern dürfen von der Bodenoberkante maximal 1 cm herausragen, um eine problemlose Pflege des Rasens zu gewährleisten.

§ 19 Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten. Es muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Für die Zulässigkeit der Grabmalgestaltung sind die Festlegungen des § 18 verbindlich.
- (2) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde der Friedhöfe voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (3) Zum Erhalt der einheitlichen Gestaltung der Urnenwände dürfen für die Urnennischen am Waldfriedhof nur die beim Markt Kirchseeon zu beziehenden Bronzeabdeckplatten verwendet werden. Ausgenommen davon sind Abdeckplatten für die Urnennischenwand Nr. 9. Dort sind auch Platten, die in Farbe, Größe und Ausführung den Bronzeabdeck-platten entsprechen, zulässig.
- (4) Für die Naturgräber ist ein Steinsockel aus bayerischem Wald Granit in grau mit den Maßen Länge 20cm x Breite 20 cm x Höhe 15 cm (1 Urne) und Länge 30 cm x Breite 30 cm x Höhe 15 cm (2 Urnen) zu verwenden.

- (5) Für die Urnenstelengräber dient die Stelenseite des Grabfeldes als Grabmal, die Inschrift ist dort anzubringen.
- (6) Grabschmuck darf nur aufgrund von Beisetzungen am Grabmal von Naturgräbern und Urnenstelengräbern abgelegt werden und ist spätestens 14 Tage danach zu entfernen.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Die Grabmäler müssen auf Betonstreifenfundamenten dauerhaft gegründet werden. Die Fundamente sind von einem Steinmetz zu gründen und zu erhalten. Die Kosten trägt der Grabbesitzer.
- (2) Die Art der Gründung, die Größe und Stärke der Gründungsplatten, Grundmauern oder Betongründungen sowie das Ausmaß der Verdübelung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen. Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehören die "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern" des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks" (BIV-Richtlinie).
- (3) Grabmäler aus Holz und Eisen müssen in Eigenverantwortung durch den Aufsteller dauerhaft und umsturzsicher gegründet werden § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (5) Grabmäler, Einfriedungen und Einfassungen dürfen <u>vor</u> Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechtes nur mit Zustimmung des Marktes Kirchseeon beseitigt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechtes sind die Grabmäler zu entfernen. Bei Urnenstelen ist dann die Inschrift der vorher genutzten Stelenseite entfernen zu lassen.

VIERTER TEIL Die gemeindliche Aussegnungshalle

§ 21 Die Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Friedhof zur Bestattung vorgesehenen Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Verstorbenen werden in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei

- Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit in Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) Eine Aufbahrung von Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Aussegnungshalle durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 22 Anzeigepflicht, Benutzungsregelungen

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Kirchseeon anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Jeder Verstorbene ist mindestens 24 Stunden vor der Bestattung in die jeweilige Aussegnungshalle zu verbringen.
- (3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Verstorbenen, die in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden sollen, sind unverzüglich nach Ankunft in die jeweilige Aussegnungshalle zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (4) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - 1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim usw.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung des Verstorbenen vorhanden ist,
 - der Verstorbene zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.
- (5) Absatz 1 gilt entsprechend für Verstorbene, die nur deshalb nicht in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, weil sie an einen anderen Bestattungsort überführt werden.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 24 Vorbereitung der Bestattung

- (1) Folgende Arbeiten sind von einem vom Markt Kirchseeon zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen
 - 1. das Waschen, Umkleiden und Einsargen von Verstorbenen,
 - 2. der Transport von Leichen im Gemeindegebiet Verstorbener innerhalb des Gemeindegebietes,
 - 3. der Begleitdienst bei Überführungen,
 - 4. die Wahrnehmung aller sonstigen mit der Bestattung verbundenen Aufgaben, insbesondere Mitwirkung bei der Aufbahrung und bei den Beerdigungsfeierlichkeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten können mit Erlaubnis des Marktes Kirchseeon auch von anderen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird. Leichenträger im Bereich der Friedhöfe können auch Privatpersonen sein.

§ 25 Aufbahrung von Verstorbenen

- (1) Die Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung in einem offenen oder einem geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Der § 2 Abs. 1 der Bestattungsverordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Aufbahrung in einem offenen Sarg ist unzulässig, wenn sie der Würde des Toten widersprechen würde.

§ 26 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

1. für Verstorbene bis zu 10 Jahren

8 Jahre

2. für Verstorbene über 10 Jahren

12 Jahre

§ 27 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes Kirchseeon und der Kreisverwaltungsbehörde vom gemeindlichen Friedhofspersonal oder dem damit beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Todesfürsorgeberechtigten.
- (2) Während der Ausgrabungen bleibt der Friedhof geschlossen.
- (3) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Die Umbettung von Urnen aus Urnennischen ist grundsätzlich möglich (z.B. bei Wegzug von Angehörigen). Ausgeschlossen ist aber die Ausgrabung von Biournen.

SIEBTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 28 Haftungsausschluss

- (1) Der Markt Kirchseeon haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, durch Dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Haftung des Marktes Kirchseeon für Gegenstände, die auf dem Friedhof mit seinen Einrichtungen abhanden kommen.
- (2) Der Markt Kirchseeon übernimmt für Beschädigungen, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.
- (3) Für alle anderen Schäden haftet der Markt Kirchseeon nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5);
- 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6);
- 3. bei der Benutzung von Fahrzeugen den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Nr. 2 zuwiderhandelt:

- 4. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7);
- 5. den Bestimmungen über Pflege und Instandhaltung der Grabstätten zuwiderhandelt (§ 14);
- 6. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 oder § 19 Abs. 6, den abgelegten Grabschmuck 14 Tage nach der Beisetzung nicht entfernt;
- 7. entgegen den Bestimmungen des § 17 ein Grabmal, eine Einfriedung, eine Einfassung oder sonstige bauliche Anlage errichtet, von der erteilten Erlaubnis abweicht oder den mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht nachkommt;
- 8. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1);
- 9. die Bestimmungen über Umbettungen missachtet (§ 27);
- 10. entgegen § 20 Abs. 6, nach Grabauflösung das Grabmal oder die Inschrift der Stelen nicht entfernt.

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt Kirchseeon kann zur Erfüllung, der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2014 außer Kraft.

Kirchseeon, 22.11.2022

Jan Paeplow Erster Bürgermeister